

Amtsblatt

Nummer 3
71. Jahrgang
Montag, 12. Januar 2015
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte dem Regensburger Tennis-Klub e.V. mit Bescheid vom 30. Dezember 2014, Az. 01286/2014, die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Tennishalle mit zwei Spielfeldern und einem Anbau, sowie einem Verbindungsbau zum bestehenden Klubhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3959/1 der Gemarkung Regensburg, Anwesen Weinweg 38.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 30. Dezember 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Die Baugenehmigung wurde mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Die Außenwandteile der Tennishalle müssen näher bewertete Schalldämm-Maße einhalten. Im Zeitraum von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind bei Spielbetrieb die ins Freie führenden Fenster und Türen der Tennishalle geschlossen zu halten. Der Betrieb des Parkplatzes ist nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht zulässig.

Zwischen dem bestehenden Klubhaus und der geplanten Tennishalle können die gesetzlichen Abstandsflächen nicht vollständig eingehalten werden. Hierfür wurde eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) erteilt.

Durch die Baugenehmigung wurde die Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung des Bezirks Oberpfalz über den Schutz der Donaulandschaft mit den Winzerer Höhen im Bereich der Gemeinden Kareth, Kneiting und Pettendorf sowie der Stadt Regensburg (LSG-Verordnung) ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das

Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 5. Januar 2015

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemming
Baudirektorin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

Offenes Verfahren nach VOL/A

14 E 127 – Lieferung von zwei Fahrgestellen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von je 15 t für Großkehrmaschinen (2 Lose) (Los 1: Lieferung eines Fahrgestells für eine rechtskehrende Großkehrmaschine, Los 2: Lieferung eines Fahrgestells für eine beidseitig kehrende Großkehrmaschine) für das Amt für Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Fuhrpark, Markomannenstraße 3, 93053 Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

Vorankündigung

Information über beabsichtigte

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.